

Städtetag Nordrhein-Westfalen
Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Nordrh.-Westf. Städte- und Gemeindebund

Arbeitsgemeinschaft
der kommunalen Spitzenverbände
Nordrhein-Westfalen

Arbeitsgem. komm. Spitzenverbände NW · Postfach 51 06 20 · 50942 Köln
An die Damen und Herren
Mitglieder des Ausschusses für Kinder,
Jugend und Familie
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

Marienburg
Lindenallee 13 - 17
50968 Köln

05.10.1998 /lk

Telefon (02 21) 37 71-0
Durchwahl 37 71-2 95
Telefax (02 21) 37 71-1 28
eMail staedtetag@t-online.de

Bearbeitet von
Jürgen Knauer

Aktenzeichen
51.21.74

Nachrichtlich:

Staatskanzlei
Haroldstr. 2
40213 Düsseldorf

Ministerium für Frauen, Jugend, Familie
und Gesundheit des
Landes Nordrhein-Westfalen
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf

Ministerium für Inneres und Justiz
Haroldstr. 5
40213 Düsseldorf

Finanzministerium
Jägerhofstr. 6
40479 Düsseldorf



Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder - GTK -

Einladung zur öffentlichen Anhörung am 19.10.1998

Sehr geehrte Damen und Herren,

die kommunalen Spitzenverbände unterstützen die Absicht der Landesregierung, das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder entsprechend den aus der Praxis sich ergebenden Erfordernissen zu novellieren. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, unsere Vorstellungen in das Gesetzgebungsverfahren einzubringen.

Der nunmehr vorliegende Gesetzentwurf baut in weiten Strecken auf Vorschlägen auf, die von den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege, den Kirchen, den kommunalen Spitzenverbänden und den Landesjugendämtern gemeinsam mit der obersten Landesjugendbehörde erarbeitet worden sind. Dies ist in der Geschichte der Zusammenarbeit der öffentlichen und der freien Wohlfahrtspflege und der obersten Landesjugendbehörde in Nordrhein-Westfalen ein einmaliger Vorgang, der allein schon das Gewicht unterstreicht, das den Vorschlägen zur Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder beigemessen wird.

Die Vorschläge sind ein notwendiger, aber auch ein gelungener Kompromiß, mit dem auf der einen Seite für die Neuquotierung der Betriebskosten erforderliche Finanzmittel erwirtschaftet, auf der anderen Seite tiefgreifende Einschnitte in den Betrieb der Tageseinrichtungen vermieden werden.

Vor der Betrachtung des Gesetzentwurfs im einzelnen möchten wir noch einmal an den Anlaß für dieses Gesetzgebungsverfahren und die zugrundeliegenden Rahmenbedingungen der Kindergartenfinanzierung erinnern.

1. Grundsätzliche Anmerkungen zur Novellierung des GTK

1.1 Die finanzwirtschaftlichen Hintergründe der Novellierung

Die kommunalen Spitzenverbände auf Bundes- wie auf Landesebene beobachten mit großer Sorge die Entwicklung der Betriebskosten. Der 1992 eingeführte Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz hat einen beispiellosen Ausbau des Angebots an Kindergartenplätzen ausgelöst. Die ungeheuren finanziellen Belastungen, die mit dem Kindergartenbauprogramm einhergehen, sind in Nordrhein-Westfalen gemeinsam von den Städten, Kreisen und Gemeinden, den Trägern der freien Jugendhilfe und dem Land aufgebracht worden.

Die Belastungen der kommunalen Haushalte durch die Betriebskosten der Kindergärten liegen heute bereits (bundesweit) mehr als 40 % höher als 1992, die Zuschüsse an freie Träger von Kindertageseinrichtungen um mehr als 50 % höher. Nur die Betriebskostenfinanzierung der Tageseinrichtungen verschlingt mehr als 50 % der Verwaltungshaushalte der Jugendämter, mit steigender Tendenz.

Das Gesetz zur Stärkung der Leistungsfähigkeit der Kreise, Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen hat versucht, dieser Kostenentwicklung durch eine Pauschalierung der Betriebskosten entgegenzuwirken (Artikel 4 des Gesetzes). Dieser Versuch ist an der Unmöglichkeit gescheitert, ein sinnvolles Pauschalierungssystem zu entwickeln.

Parallel zu der immer schwieriger werdenden Situation der öffentlichen Haushalte entwickeln sich die Haushalte der Träger der freien Jugendhilfe; insbesondere die Kirchen verzeichnen stark rückläufige Kirchensteuereinnahmen. Mitte des Jahres 1997 haben die beiden großen Kirchen in Nordrhein-Westfalen öffentlich erklärt, daß sie sich von ihrer bisherigen Beteiligung an den Betriebskosten der Kindergärten auf eine Beteiligung von 15 % (katholische Kirche) bzw. 10 % (evangelische Kirche) zurückziehen wollten. Dies hätte bedeutet, daß in Nordrhein-Westfalen ca. 500 Mio. DM zusätzlich aus öffentlichen Mitteln

hätten aufgebracht werden müssen. Weder das Land noch die Kommunen waren angesichts der Haushaltssituation hierzu in der Lage. Wenn die Kirchen ihren angekündigten Rückzug aus der Kindergartenfinanzierung realisiert hätten, wäre auch die Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz zum 01.01.1999 in Frage gestellt worden. Die Städte, Kreise und Gemeinden wären nicht in der Lage gewesen, über das laufende Kindergarten- ausbauprogramm hinaus auf breiter Front ausfallende Eigenleistungen freier Träger zu finanzieren oder Einrichtungen zu übernehmen.

1.2 Grundsätze einer Verständigung über die zukünftige Förderpraxis bei Tageseinrichtungen für Kinder

In dieser Situation höchster finanzwirtschaftlicher Bedrängnis aller Träger von Kindergärten hat der Vorsitzende der SPD-Landtagsfraktion „Grundsätze einer Verständigung über die zukünftige Förderpraxis bei Tageseinrichtungen für Kinder“ vorgelegt, die von allen Beteiligten als tragfähige Basis für die Weiterentwicklung des GTK angesehen wurden.

Die Grundsätze sind von dem erklärten Willen getragen, die unvertretbar hohen Belastungen der öffentlichen Haushalte durch die Betriebskostenfinanzierung der Tageseinrichtungen auf ein vertretbares Maß zurückzuführen. Sie setzen hierbei auf mittelfristig rückläufige Kinderzahlen, die Entkoppelung der Sachkosten von Personalkosten aber auch auf eine Anpassung des Personalbestandes der Tageseinrichtungen an das pädagogisch Notwendige.

Unter diesen Voraussetzungen sahen die Grundsätze eine Erhöhung der Finanzierungsanteile des Landes und der Jugendämter als möglich an, ohne daß es zu Mehrbelastungen der öffentlichen Haushalte kommt.

1.3 Kontrakt für die Zukunft

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales wurde beauftragt, im Zusammenwirken mit den Zentralstellen der Trägerzusammenschlüsse der freien und öffentlichen Jugendhilfe unter Mitwirkung der überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder zu entwickeln.

Die Arbeitsgruppe aus Vertretern der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, der Kirchen, der kommunalen Spitzenverbände und der Landesjugendämter standen vom Anfang ihrer Beratungen an unter dem Zwang, ein erhebliches Einsparpotential erzielen zu müssen, um eine Absenkung der Trägeranteile zu ermöglichen und dadurch eine Sicherung des Bestandes an Kindergartenplätzen zu erreichen.

Die Arbeitsgruppe hat in wochenlangen oft schwierigen Verhandlungen den sog. Kindergartenkompromiß ausgehandelt, der zur Grundlage der nunmehr vorliegenden Gesetzesnovelle gemacht wurde.

Diese Vorschläge berücksichtigen gleichermaßen pädagogische und wirtschaftliche Erfordernisse. Sie ermöglichen es, die Kindergartenlandschaft in Nordrhein-Westfalen, auch mit Blick auf den ab 01.01.1999 uneingeschränkt geltenden Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz, zu erhalten, ohne das pädagogische Angebot zu Lasten der Kinder zurückzunehmen.

Die Vorschläge stützen sich im wesentlichen auf die bedarfsorientierte Gestaltung des Nachmittagsbetriebes der Kindergärten und die Entkoppelung der Sachkosten von den Personalkosten. Die hierdurch erzielten Einsparungen reichen aus, die im Gesetz vorgesehene Neuquotierung der Betriebskosten vorzunehmen.

Die Vorschläge verstehen sich als Paketlösung. Die einzelnen Bausteine sind so aufeinander bezogen, daß es nicht möglich ist, sie zu verändern, ohne daß sofort unerwünschte Auswirkungen für das Gesamtergebnis eintreten.

Die Vorschläge - und dies ist besonders hervorzuheben - sind von allen Trägerorganisationen, den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege, den Kirchen, den kommunalen Spitzenverbänden unter Beteiligung der Landesjugendämter, gemeinsam erarbeitet und als „Kontrakt für die Zukunft“ gemeinsam mit dem damaligen Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales verabschiedet worden.

Entgegen der in den letzten Tagen und Wochen vielfach zu hörenden Kritik

- schafft der Kindergartenkompromiß keine Arbeitslosen,

Die Anpassung des Nachmittagsbetriebes der Kindergärten an die Zahl der tatsächlich zurückkehrenden Kinder macht eine Änderung der Dienstplangestaltung erforderlich, hieraus sich ergebende personalwirtschaftliche Konsequenzen werden nach der übereinstimmenden Versicherung aller Beteiligten sozialverträglich abgewickelt. Es werden Stellen abgebaut, wenn die Zahl der am Nachmittag in die Einrichtung nicht zurückkehrenden Kinder dies erforderlich macht.

Erst wenn der jetzt vorgelegte Kompromiß scheitert, sind Arbeitsplätze in Tageseinrichtungen für Kinder ernsthaft bedroht, wenn von den Trägern der freien Jugendhilfe aus finanziellen Gründen freigegebene Einrichtungen von den Kommunen ebenfalls aus finanziellen Gründen nicht übernommen werden können und dann betriebsbedingt Kündigungen ausgesprochen werden.

- schränkt der Kompromiß auch nicht die Betreuung der Kinder ein,

Das pädagogische Angebot für die Kinder wird bedarfsgerecht orientiert. In dem stark frequentierten Vormittagsbetrieb kann mehr Personal eingesetzt werden, an dem schwächer

besuchten Nachmittag wird das Personal entsprechend der Zahl der zurückkehrenden Kinder reduziert.

Es werden keine Personalschlüssel verändert, sondern die Dienst- und Einsatzpläne entsprechend der Zahl der am Nachmittag anwesenden Kinder verändert. Im Bereich der kombinierten Einrichtungen muß allerdings insoweit nachgebessert werden, als am Nachmittag zurückkehrende Kinder nur bis zu 80 Prozent der Sollgruppenstärke der Tagesstättengruppen zugerechnet und im übrigen auf die Kindergartengruppe angerechnet werden. *)

– **bewirkt der Kompromiß keine Erhöhung der Gruppenstärken.**

Jede Aufnahme zusätzlicher Kinder bedarf - wie bisher - der Genehmigung im Einzelfall. Es gibt keine pauschalen Gruppenstärkenerhöhungen. Die demographische Entwicklung ebenso wie die inzwischen erzielte Bedarfsdeckung mit Plätzen macht im übrigen Gruppenstärkenerhöhungen immer weniger notwendig.

1.4 Schnelle Verabschiedung des Gesetzes

Alle an der Erarbeitung des Gesetzentwurfs zur Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder beteiligten Trägerorganisationen und Landesjugendämter sind sich darin einig, daß die Neuordnung des Nachmittagsbetriebs in den Kindergärten bis zur Mitte des

*) Der Entwurf der Verordnung zur Regelung der Gruppenstärken und über die Betriebskosten nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (Betriebskostenverordnung - BKVO) sollte wie folgt geändert werden:

§ 1 Abs. 8 Satz 2 sollte wie folgt gefaßt werden:

„Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage des Personaleinsatzes findet die Zahl der in die Einrichtung zurückkehrenden Kinder erst dann Berücksichtigung, wenn rechnerisch in den Kindertagesstättengruppen sowie in den großen und kleinen altersgemischten Gruppen **80 Prozent** der in § 3 Abs. 1 festgelegten Gruppenstärken erreicht sind.“

nächsten Jahres vollzogen sein soll. Dazu sind - wie dargestellt - personalwirtschaftliche Maßnahmen erforderlich, die sozialverträglich vollzogen werden müssen. Hierfür brauchen die Träger Planungssicherheit. Das Parlament ist deshalb aufgefordert, die GTK-Novelle so schnell wie möglich zu behandeln und zu verabschieden, damit diese Sicherheit eintritt.

1.5 Entscheidungsgrundlagen schaffen

Die weitere Absenkung der Trägeranteile, wie sie das Gesetz vorsieht, hängt von der Feststellung ab, ob für die weitere Entwicklung der Betriebskosten entsprechende Finanzmittel zur Verfügung stehen. Diese Feststellungen müssen auf der Grundlage von Erhebungen bei den Trägern getroffen werden (Anlegen einer Datenbank). Dies ist nach Inkrafttreten des Gesetzes auf der Grundlage des § 26 Abs. 1 Nr. 1 d für das Jahr 1998 möglich. Eine Rechtsgrundlage für entsprechende Erhebungen fehlt jedoch für das Jahr 1997. § 26 Abs. 1 Nr. 1 d muß deshalb abweichend von den Terminen des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits mit der Verkündung des Gesetzes in Kraft gesetzt werden.

1.6 „Deckelung“ der Landesförderung für Einrichtungen für unter dreijährige und schulpflichtige Kinder

Der Landeshaushalt stellt bisher 190 Millionen DM zur Refinanzierung der Betriebskostenzuschüsse der örtlichen öffentlichen Träger der Jugendhilfe an Einrichtungen für unter dreijährige und für schulpflichtige Kinder zur Verfügung. Eine Deckelung dieses Zuschusses zwingt die Kommunen, diese Plätze allein zu finanzieren, sobald die vom Land zur Verfügung gestellten Mittel verbraucht sind.

Angesichts der finanziellen Schwierigkeiten auch der kommunalen Haushalte wird es jedoch kaum möglich sein, die ausfallenden Landesmittel durch kommunale Mittel zu ersetzen.

Dies hat zur Folge, daß gerade die Bereiche, die wegen der Ausbauanstrengungen im Kindergartenbereich in den vergangenen Jahren nicht vorangekommen sind, weiterhin stagnieren. Neue altersgemischte Gruppen werden nicht mehr entstehen, notwendige Umstrukturierungen von Kindergartengruppen in kleine oder große altersgemischte Gruppen wie auch Hortgruppen aus finanziellen Gründen nicht mehr erfolgen. Durch die demographische Entwicklung freiwerdende Kindergartenplätze können nicht mehr besetzt werden, Gruppen und Räume stehen leer. Flexible und unkonventionelle Einzelfallregelungen für unter drei- und über sechsjährige Kinder, die bisher mit allen Beteiligten im Interesse dieser Kinder und ihrer Familien schnell gefunden wurden, werden zukünftig nur unter erschwerten Bedingungen möglich sein.

Angesichts der jugend-, familien- und frauenpolitischen Bedeutung der Einrichtungen für unter dreijährige und schulpflichtige Kinder muß bezweifelt werden, ob die Entscheidung der Landesregierung, ihr Engagement in diesem Bereich zurückzufahren, richtig ist. Sie trägt jedenfalls für viele Eltern nicht dazu bei, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern.

2. Zu den Bestimmungen des Gesetzentwurfs im einzelnen:

Zu 1.: § 9 Abs. 4 - Optionsklausel

Die Bestimmung enthält die sogenannte Optionsklausel, die zu den Kernstücken des Gesetzentwurfes gehört.

Sie soll ermöglichen, daß Träger ab dem Jahr 2001 in eigener Verantwortung eine regional durchaus unterschiedliche, flexible und bedarfsgerechte Betreuung anbieten können. Hierdurch sollen besser als heute die Interessen von Kindern und Eltern (Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit, Teilzeitarbeit, flexible Arbeitszeiten etc.) berücksichtigt werden können.

Zu den wesentlichen Aufgaben der im Gesetz vorgesehenen Steuerungsgruppe wird gehören, hierfür die Voraussetzungen zu entwickeln und ggf. unter wissenschaftlicher Begleitung zu erproben (vgl. § 21 GTK-E).

Zu 3.: § 16 Abs. 3 Satz 4 - Sachkosten

Die kommunalen Spitzenverbände haben bei jeder Änderung des GTK in den letzten Jahren gefordert, die Sachkosten von den Personalkosten zu entkoppeln. Es ist zu begrüßen, daß nunmehr im Einvernehmen aller Träger von Tageseinrichtungen für Kinder und der obersten Landesjugendbehörde diese Trennung vollzogen werden soll. Allein hierdurch wird ein Einsparpotential von 140 Mio DM erzielt.

Es besteht Einigkeit zwischen allen Beteiligten, die der Sachkostenbezuschung zugrundeliegenden Pauschalen nach einem Jahr auf ihre Stimmigkeit hin zu überprüfen.

Zu Nr. 4.: § 17 Abs. 3 - Elternbeiträge

Die regelmäßige Anpassung der Elternbeiträge an die sich verändernden Kosten der Tageseinrichtungen ist ein notwendiger Baustein in der zukünftigen Finanzierung der Kindergärten.

Im Endergebnis verteilen sich die Betriebskosten zukünftig auf 35 % Land, 35 % Städte, Kreise und Gemeinden mit eigenem Jugendamt, 15 % Regelträger und 15 % Eltern. Zur Sicherung dieses Finanzierungsgefüges ist es erforderlich, auch den Elternbeitrag stabil bei ca. 15 Prozent der Betriebskosten zu halten. Bei den mittlerweile im öffentlichen Dienst üblichen Tarifsteigerungen in einer Bandbreite zwischen 1 bis 2 Prozent fallen diese Anpassungen denkbar niedrig aus, so daß sie zu keiner nennenswerten zusätzlichen Belastung der Eltern führen.

Zu Nr. 5 c): § 18 Abs. 4 - Trägerwechsel

Es wird vorgeschlagen, in Absatz 4 Satz 2 den Punkt durch ein Semikolon zu ersetzen und den folgenden Halbsatz sowie einen Satz 3 anzufügen:

„eine erhöhte Förderung entfällt, wenn in Fällen des Trägerwechsels der alte Träger nicht die Voraussetzungen für eine erhöhte Förderung nach Satz 1 erfüllt, es sei denn, die oberste Landesjugendbehörde stimmt dem Trägerwechsel im Einvernehmen mit dem örtlichen öffentlichen Träger der Jugendhilfe in begründeten Ausnahmefällen zu.“

Begründung:

Die Absicht, zukünftig Trägerwechsel, die mit dem Ziel vorgenommen werden, eine erhöhte Landesförderung zu erlangen, zu unterbinden, wird unterstützt. Um dies gleichermaßen für die Landesförderung und die kommunale Förderung gelten zu lassen, wird vorgeschlagen, nicht nur die erhöhte Landesförderung, sondern generell die erhöhte Förderung entfallen zu

lassen, wenn bei einem Trägerwechsel der alte Träger nicht die Voraussetzungen für eine erhöhte Förderung nach § 18 Abs. 4 Satz 1 erfüllt.

Abweichungen von diesem Grundsatz sollen über die in Satz 3 vorgeschlagene Ausnahmeregelung zugelassen werden, über die die oberste Landesjugendbehörde und der örtliche öffentliche Träger der Jugendhilfe entscheiden.

Zu Nr. 5 d): § 18 Abs. 5 - „Deckelung“ der Landesförderung

Mit dem in § 18 in Absatz 5 nach Satz 1 angefügten Satz 2 wird die Beteiligung des Landes an der Finanzierung von Einrichtungen für unter dreijährige und für schulpflichtige Kinder auf den Höchstbetrag von 190 Millionen DM begrenzt.

Auf die Ausführungen im allgemeinen Teil der Stellungnahme (Nr. 1.6) wird verwiesen.

Das Anliegen des Finanzministers, die Dynamik der Betriebskostenentwicklung für das Land zu begrenzen, wäre auch durch das Instrumentarium des § 18 Abs. 6 GTK zu erreichen. Danach können schon heute neue Plätze oder umgewandelte Plätze nur gefördert werden, wenn dies die Haushaltsmittel zulassen.

Wenn an der vorgesehenen Begrenzung der Betriebskostenförderung festgehalten wird,

- muß die Möglichkeit bestehen bleiben, eventuelle Einsparungen im Kindergartenbereich (z. B. demographische Entwicklung) zur Deckung eines Mehrbedarfes für Kinder unter drei und über sechs Jahren heranziehen zu können. Nur dann können freiwerdende Kindergartenplätze für Kinder anderer Altersstufen genutzt werden.
- muß die Fördersumme zwangsläufig auf alle bestehenden Plätze, die für diese Altersgruppe vorgehalten werden, rechnerisch aufgeteilt werden. Die derzeitige Betriebskostenförderung basiert jedoch auf der Förderung der **gesamten Einrichtung** und unterscheidet

nicht nach den unterschiedlichen Altersgruppen. Im Falle einer vorgegebenen Begrenzung sind für alle Hort- und altersgemischten Gruppen komplizierte und verwaltungsaufwendige Zusatzberechnungen erforderlich, um die zur Verfügung stehenden Landesmittel zu verteilen. Dies führt zu einem höchst aufwendigen Verwaltungsverfahren.

Zu Nr. 6: § 18 Absenkung der Trägeranteile

Die Absenkung der Trägeranteile ab dem 1. Januar 2001 (§ 18 Abs. 2) ist abhängig davon, daß den erhöhten Zuschüssen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und des Landes entsprechende Einsparungen bei den Betriebskosten nach § 16 Abs. 1 gegenüberstehen. Diese Feststellungen sind der zweite Aufgabenblock, der der „Steuerungsgruppe“ zuzuordnen ist.

Die Steuerungsgruppe bedarf jedoch auch hierzu technischer Voraussetzungen und eines verbindlichen Instrumentariums, mit dem die erforderlichen Informationen und Daten beschafft werden können.

Zu Nr. 7: § 21 - Erprobungsregelung

Die in § 21 als Abs. 1 neu eingefügte „Erprobungsregelung“ ist ein weiteres Kernstück des Gesetzentwurfs.

Die Erprobung neuer Angebotsformen und Öffnungszeiten muß begleitet werden durch ein effektives Berichtswesen, das übermäßigen Verwaltungsaufwand und damit zusätzlichen Personalaufwand nach Möglichkeit vermeidet. Die Praxis braucht so schnell wie möglich Klarheit über die Rahmenbedingungen, unter denen Erprobungen durchgeführt werden können.

Zu Nr. 8 : § 23 Abs. 4 - Prüfung der besonderen Voraussetzungen

Nach § 23 Abs. 4 GTK-E sind die Voraussetzungen für den besonderen Zuschuß nach § 18 Abs. 4 jährlich zu überprüfen.

Sowohl die Jugendämter, denen diese Prüfung abliegt, als auch die in Frage kommenden Träger bedürfen dringend der Rechtssicherheit darüber, welchen Inhalt und welchen Umfang die vom Gesetz geforderten Prüfungen haben sollen. Die näheren Einzelheiten dieser Prüfung sollten deshalb alsbald nach der Verabschiedung des Gesetzes durch die oberste Landesjugendbehörde in Abstimmung mit den Zentralstellen der Trägerzusammenschlüsse der freien und öffentlichen Jugendhilfe ggf. durch Verwaltungsvorschrift geregelt werden.

Zu Nr. 12: § 26 Abs. 1 Nr. 1 - Durchführungsvorschriften

Auf die Ausführungen im allgemeinen Teil (zu Nr. 1.5) zum Inkrafttreten des § 26 Abs. 1 Nr. 1 d wird verwiesen.

Diese Stellungnahme konnte wegen des engen Zeitrahmens den Beschlußgremien der kommunalen Spitzenverbände nicht vorgelegt werden. Sie ergeht deshalb unter dem Vorbehalt entsprechender Entscheidungen. Änderungen und Ergänzungen behalten wir uns vor.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Michael Schöneich